

Mietvertrag

Zwischen dem Schützenverein Mauer e.V. als Vermieter und

Name Vorname Straße

WohnortTel.

als Mieter

§ 1 Vermietet wird am von Uhr bisUhr

für Personenzahl.....

Das Wirtschaftsgebäude, incl. Küche zum Preis von 200,- € _____ €

Die Luftgewehrhalle zum Preis von 300,- € _____ €

Je ein Feld LG (falls benötigt) zum Preis von 50,- € _____ €

Endreinigung nass durch Mieter ja / bei nein zusätzlich 100,- € Gesamt: _____ €

§ 2 Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Gas, sanitäre Artikel) werden pauschal mit 2,00 € /kWh Strom und 8,00 €/m³ Wasser/Abwasser berechnet.

§ 3 Laut Verordnung besteht im ganzen Schützenhaus absolutes Rauchverbot!
Das Abbrennen von Feuerwerk (Tischbomben, Sternspritzer etc.) ist wegen Brandgefahr nicht erlaubt !.

§ 4 Der Mieter verpflichtet sich nach den allgemeinen Deutschen Hygienegesetzen und zum Zeitpunkt der Vermietung geltenden Sonderverordnungen (z.B. Corona-Regeln, AHA- oder 3G-bzw 2G-Regelung) zu handeln und den Vermieter während der Mietzeit von dessen Aufsichtspflicht zu entlasten.

§ 5 Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache (Wirtschaftsgebäude, Kühlhaus, Toiletten, Küche u. evtl. Halle) bei Beendigung der Miete in ordnungsgerechtem Zustand zurückzugeben. Hierfür wird eine Kautions in Höhe von 300 Euro bei Schlüsselübergabe erhoben. Für alle durch die Vermietung aufgetretenen Schäden haftet der Mieter. Für Personenschäden übernimmt der Vermieter keine Haftung. Sollten sich die gemieteten Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, hat der Vermieter das Recht, die Räume zu Lasten des Mieters säubern zu lassen. Bei Schäden oder Spätschäden an Wand, Boden, Decke, Türen, Fenstern oder sonstigen Einrichtungsgegenständen wird die Kautions einbehalten und die Reparatur der jeweiligen beschädigten Sache dem Mieter berechnet. Ist kein Schaden eingetreten, wird die Kautions 2 Wochen nach dem Miettermin zurücküberwiesen.

§ 6 Findet am nächsten Tag Schießbetrieb statt, müssen die vermieteten Räume bis 09:45 Uhr gereinigt sein. Eine Sonderregelung ist nach Absprache in Ausnahmefällen möglich.
Den durch die Vermietung entstandenen Müll hat der Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Schilder, Plakate und sonstige Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieter aufgehängt oder angebracht werden und müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Tackern von Tischdecken und sonstigem Deko an Tischen und Inventar ist verboten.

§ 7 Zum Ausschank dürfen nur die vom Schützenverein Mauer bezogenen Getränke kommen. Ausgenommen hiervon sind Spirituosen, Sekt und Wein.
Bei Verstößen gegen die Abnahmevorschriften wird die doppelte Miete fällig.
Anderslautende Vereinbarungen / Absprachen hinsichtlich Getränke sind in Ausnahmefällen jedoch möglich

§ 8 Der Abschluss des Mietvertrages muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin stattfinden, es sind dann 50 % des Mietpreises als Mietvorauszahlung auf das Konto des Schützenverein Mauer bei der **Volksbank Neckartal IBAN : DE77 6729 1700 0007 0159 09** zu überweisen. Bei Vertragskündigung bzw. Absage durch den Mieter von weniger als 2 Wochen vor dem vertraglichen Veranstaltungstermin behält sich der Vermieter das Recht vor, die Mietvorauszahlung einzubehalten.

§ 9 Der Verein hat das Recht, zur Überwachung der vorgenannten Vereinbarungen eine Person seines Vertrauens einzusetzen die gegebenenfalls eine Überprüfung durchführt.

§10 Der Mieter erhält einen Schlüsselsatz des Schützenhauses. Hierfür haftet der Mieter vollumfänglich.

§ 11 Der Zugang zu den 25- und 50-Meter-Schiessständen ist auch bei Dekoration im Flur durch den Mieter zu unseren üblichen Schiesszeiten dienstags, freitags und sonntags jederzeit zu ermöglichen.

Sonderregelungen / Vereinbarungen / Absprachen

Mauer, den

als Vermieter des SV Mauer :

Als Mieter :

Abgerechnet am